S 6 KN 246/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 246/02
Datum	29.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger gegen die Beklagte einen Anspruch auf RÃ¼cknahme eines Bescheides vom 08.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) und GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise verminderter BerufsfÃ¤higkeit im Bergbau hat.

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger wurde am 01.08.1979 im deutschen Steinkohlenbergbau angelegt und war dort zunÃ¤chst tÃ¤tig als Jungbergmann, Transportarbeiter 1, Neubergmann, Gleisbauarbeiter, Transportarbeiter 2, Hauer im Streckenausbau und BandwÃ¤rter. Zuletzt wurde der KlÃ¤ger von der Beklagten bis zu seiner Abkehr am 31.12.2001 (Aufhebungsvertrag aus gesundheitlichen GrÃ¼nden) als Lokfahrer 2 (Lohngruppe 10) gefÃ¼hrt.

Am 16.05.2000 beantragte er bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte veranlasste daraufhin ein Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD). Dort gelangte die Ãrztin fÃ¼r Arbeits- und Sozialmedizin L1 in einem nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers erstatteten Gutachten vom 22.08.2000 unter Erhebung der Diagnosen chronisch-rezidivierendes LWS-Syndrom, Cervikal-Syndrom, beginnende Arthrose im linken Kniegelenk sowie im oberen und unteren Sprunggelenk, Zustand nach Quetschverletzung im Bereich des linken Unterschenkels 1997 sowie HerzrhythmusstÃ¶rungen der Lown-Klassifizierung III b) zu der Auffassung, dass die Einholung eines orthopÃ¤dischen Zusatzgutachtens erforderlich sei.

Der Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, Rheumatologie und Chirotherapie C erhob nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers in einem Gutachten vom 18.09.2000 die Diagnosen Cervikal- und Lumbalsyndrom und gelangte â von diesen Diagnosen ausgehend â zu der Feststellung, dass sich eine gravierende EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens nicht verzeichnen lasse. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch auf TÃ¤tigkeiten mit hÃ¶herer kÃ¶rperlicher Belastung verwiesen werden, so dass die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als EinschienenhÃ¤ngebahn-Lokfahrer zumutbar erscheine.

Diesen AusfÃ¼hrungen des C schloss sich L1 in einer nach Aktenlage verfassten Stellungnahme vom 11.10.2000 an und vertrat die Ansicht, dass der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, mittelschwere und gelegentlich schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten.

GestÃ¼tzt auf diese medizinischen Feststellungen lehnte die Beklagte den Rentenantrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 08.11.2000 ab und vertrat dort die Auffassung, dass der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, seine zuletzt ausgeÃ¼bte berufliche TÃ¤tigkeit zu verrichten. Auf den hiergegen am 29.11.2000 erhobenen Widerspruch holte die Beklagte eine weitere Stellungnahme des SMD ein. In dieser nach Aktenlage verfassten Stellungnahme vom 10.01.2001 fÃ¼hrte der Arzt S aus, dass im Rahmen einer weiteren attestierten ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgefallen sei, dass die Krankschreibungen von jeweils unterschiedlichen Ãrzten erfolgt seien. Nach RÃ¼cksprache mit den behandelnden Ãrzten habe sich herausgestellt, dass diese Ã¼ber den aktuellen Sachstand und die medizinische Vorgeschichte zum Teil unzureichend informiert worden seien. Insbesondere die im Rahmen des aktuellen Rentenverfahrens eingeholten zahlreichen Fremdberichte und Gutachten seien nicht weiter vermittelt worden. Nach RÃ¼cksprache mit dem Chefarzt O sowie auch mit dem zuletzt behandelnden Psychiater N1 in S sei dann angeregt worden, eine neurologisch-psychiatrische Zusatzbegutachtung zu veranlassen. Dieser Anregung schlieÃe er sich an.

Auf Veranlassung des SMD erstellten die Ãrzte fÃ¼r Neurologie bzw. Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie L2/I unter dem 30.01.2001 ein nervenÃ¤rztliches Zusatzgutachten. Dort gelangten sie zu der Diagnose histrionische Neurose mit zum Teil bewussseinsnaher Symptombildung und erheblichen sekundÃ¤ren Krankheitsgewinn. Im Rahmen des Untersuchungsganges habe sich insgesamt eine leicht depressive Stimmungslage mit eingeengter affektiver SteuerungsfÃ¤higkeit

gezeigt. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tten sich deutliche histrionische PersÃ¶nlichkeitszÃ¼ge mit hypochondrischem Anteil feststellen lassen, wobei kein Hinweis auf aktuelle SuizidalitÃ¤t sowie FremdgefÃ¤hrdung bestanden habe. Insgesamt bestehe aus nervenfachÃ¤rztlicher Sicht keine Minderung der beruflichen RestleistungsfÃ¤higkeit, doch sei die ErwerbsfÃ¤higkeit gefÃ¤hrdet, sofern nicht entsprechende therapeutische MaÃnahmen in KÃ¼rze durchgesetzt wÃ¼rden. Allerdings werde es sich als schwierig gestalten, den KlÃ¤ger von einer entsprechenden TherapiemaÃnahme zu Ã¼berzeugen, da er zum Einen den sekundÃ¤ren Krankheitsgewinn nicht gern aufgeben mÃ¶chte und er sich zum Anderen â aus verstÃ¤ndlichen GrÃ¼nden â ausschlieÃlich kÃ¶rperlich krank erlebe.

Unter Auswertung des nervenÃ¤rztlichen Zusatzgutachtens gelangte S in einer erneuten Stellungnahme vom 13.02.2001 zu der Ansicht, dass sich gegenÃ¼ber dem bisher gutachtlich festgestellten abstrakten und konkreten LeistungsvermÃ¶gen keine Ãnderung ergeben habe. Vor diesem Hintergrund sei auch die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig und vollschichtig zumutbar. Eine Fortsetzung der ArbeitsunfÃ¤higkeit lasse sich darÃ¼ber hinaus medizinischerseits nicht mehr begrÃ¼nden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2001 wurde der Widerspruch des KlÃ¤gers vom Widerspruchsausschuss der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. Die Zustellung des Widerspruchsbescheides erfolgte am 30.03.2001 bei dem damaligen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 08.06.2001 Klage (SG Gelsenkirchen â S 7 KN 145/01), die er jedoch nach Hinweis durch das Gericht wegen FristversÃ¤umnis zurÃ¼cknahm.

Am 10.09.2001 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 08.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Zur BegrÃ¼ndung des Antrages bezog sich der KlÃ¤ger auf zwei Atteste des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie N2 vom 14.01.2002 und vom 06.02.2002. In dem Attest vom 14.01.2002 fÃ¼hrte N2 aus, dass sich der KlÃ¤ger seit dem 02.01.2001 bei ihm in Behandlung befinde und unter einem nicht nÃ¤her definierten depressiven Syndrom leide. AuÃerdem habe sich der dringende Verdacht auf eine Schizophrenie ergeben. Die bestehenden Krankheitssymptome beeinflussten das psychosoziale Leben des KlÃ¤gers sehr, verhinderten ihn bei den tÃ¤glichen AblÃ¤ufen und hÃ¤tten zu einem sozialen RÃ¼ckzug mit Isolierung gefÃ¼hrt. Unter diesen UmstÃ¤nden sei der KlÃ¤ger sicherlich weiter arbeitsunfÃ¤hig. Auch in der Zukunft sei mit lÃ¤ngerfristigen ArbeitsausfÃ¤llen zu rechnen. Vor allem sei sein Beruf als Bergmann nicht mehr aus- zuÃ¼ben, da er psychisch nicht mehr in der Lage sei, die erforderliche Hirnleistung fÃ¼r diese Arbeit zu erbringen. Da es sich hierbei um einen dauerhaften Zustand handele, werde nervenÃ¤rztlicherseits bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger ab sofort und dauerhaft berufsunfÃ¤hig sei. In dem Attest vom 06.02.2002 fÃ¼hrte N2 aus, dass in ErgÃ¤nzung zu dem vorbeschriebenen Attest vom 14.01.2002 nervenÃ¤rztlicherseits bestÃ¤tigt werde, dass das depressive Bild mit

dem dringenden Verdacht auf eine paranoide Psychose nach wie vor bestehe und mit groÃer Wahrscheinlichkeit auch bereits Anfang 2000 bestanden habe.

Mit Bescheid vom 23.04.2002 lehnte die Beklagte die RÃ¼cknahme der vom KlÃ¤ger angefochtenen Bescheides vom 08.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 ab und berief sich auf dessen Bestandskraft. Zur BegrÃ¼ndung stellte die Beklagte darauf ab, dass die im eingereichten nervenÃ¤rztlichen Attest vom 14.01.2002 bzw. 06.02.2002 genannten Krankheitssymptome bereits durch die am 18.01.2000 erfolgte nervenÃ¤rztliche Begutachtung erkannt worden seien. Vor diesem Hintergrund lÃ¤gen keine Erkenntnisse vor, die eine Stattgabe des Antrages nach Â§ 44 SGB X rechtfertigen kÃ¶nnten. Der hiergegen am 06.05.2002 erhobene und nicht begrÃ¼ndete Widerspruch wurde vom Widerspruchsausschuss der Beklagten mit Bescheid vom 13.08.2002 zurÃ¼ckgewiesen.

Mit seiner am 29.08.2002 erhobenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er stÃ¼tzt sich zur BegrÃ¼ndung des erhobenen Anspruchs auf die Atteste des N2 vom 14.01.2002 und vom 06.02.2002.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2002 zu verurteilen, den Bescheid vom 18.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 zurÃ¼ckzunehmen, bei dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab dem 16.05.2000 einen Zustand der BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise verminderter BerufsfÃ¤higkeit im Bergbau anzunehmen und entsprechende Leistungen nach weiterer MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Das Gericht hat von dem Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Q1 sowie von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie N2 Befundberichte eingeholt. Auf den Inhalt der Berichte vom 02.12.2002 und vom 29.11.2002 wird Bezug genommen. Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Prozessakten der beigezogenen Akten aus dem Rechtsstreit SG Gelsenkirchen â S 7 KN 145/01 â sowie der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten, die vorgelegen haben und ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 08.11.2000 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2002 nicht rechtswidrig, und der KlÃ¤ger wird durch ihn nicht beschwert, Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Die Beklagte hat sich zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung auf die Bestandskraft des Bescheides vom 08.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 berufen (Â§ 77 SGG). Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein eine Sozialleistung ablehnender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Diese Bestimmung ermÃ¶glicht eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte, die gem. Â§ 77 SGG grundsÃ¤tzlich von allen Beteiligten zu beachten ist, also auch von dem RechtstrÃ¤ger, der den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes Ã¤hnelt der Rechtskraft eines Urteils. Allerdings kann von der Bindungswirkung eines Urteils nur unter wesentlich strengeren Anforderungen abgewichen werden, als von der eines Verwaltungsaktes. In den verschiedenen Verfahrensordnungen (vgl. Â§ 179 Abs. 1 SGG oder Â§Â§ 579 ff. ZPO) ist vorgesehen, dass eine erneute SachprÃ¼fung trotz rechtskrÃ¤ftiger Entscheidung erst dann mÃ¶glich ist, wenn zuvor zwei Hindernisse Ã¼berwunden worden sind: ZunÃ¤chst mÃ¼ssen GrÃ¼nde geltend gemacht werden, die ihrer Art nach WiederaufnahmegrÃ¼nde darstellen. Erst wenn diese GrÃ¼nde geprÃ¼ft und deren Vorliegen bejaht worden ist, ist weiter zu fragen, ob der geltend gemachte Wiederaufnahmegrund tatsÃ¤chlich vorliegt und das rechtskrÃ¤ftige Urteil auf einen Umstand gestÃ¼tzt ist, der infolge des Wiederaufnahmegrundes nunmehr zweifelhaft geworden ist. Am Ende dieses Verfahrensabschnittes ist zu entscheiden, ob das rechtskrÃ¤ftige Urteil aufzuheben ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, kann als dritter Verfahrensabschnitt die erneute SachprÃ¼fung des gesamten frÃ¼heren und jetzt neu vorgetragenen Streitstoffes erfolgen. Die Vorschrift des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X verlangt zwar nicht ausdrÃ¼cklich, dass vor einer erneuten SachprÃ¼fung formal zwei PrÃ¼fungsdurchschnitte durchlaufen werden. Sie setzt aber stillschweigend voraus, dass dies in Ã¤hnlicher Weise geschieht. Auch das RÃ¼cknahmeverfahren in der allgemeinen Verwaltung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird in Anlehnung an das Wiederaufnahmeverfahren als dreistufiges Verfahren gesehen (vgl. nur Kopp, VwVfG, 6. Aufl. 1996, Â§ 48, Rn. 22 m.w.N. insbes. zur verwaltungsgerichtlichen Rspr.). Ebenso war bereits nach Â§ 40 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vorzugehen, mit dem Â§ 44 SGB X in den Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen, nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes Ã¼bereinstimmt. Die Vorschrift des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X verlangt in der Sache drei PrÃ¼fungsschritte: ZunÃ¤chst ist zu prÃ¼fen, ob sich im Rahmen eines Antrages auf Zugunstenbescheid etwas ergibt, das fÃ¼r die Unrichtigkeit der Entscheidung sprechen kÃ¶nnte. Sofern sich hier nichts ergibt, darf sich die Verwaltung ohne jede SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung berufen. In einem zweiten PrÃ¼fungsabschnitt ist zu untersuchen,

ob neue Tatsachen oder Erkenntnisse oder neue Beweismittel benannt werden. Ist dies der Fall, ergibt die PrÃ¼fung jedoch, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsÃ¤chlich vorliegen oder fÃ¼r die frÃ¼here Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die BehÃ¶rde ebenfalls auf die Bindungswirkung stÃ¼tzen. Nur wenn diese PrÃ¼fung zu dem Ergebnis fÃ¼hrt, dass ursprÃ¼nglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die fÃ¼r die Entscheidung wesentlich sind, ist in einem dritten PrÃ¼fungsabschnitt ohne RÃ¼cksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden (zu Vorstehendem ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 03.02.1988 â□□ Az.: 9/9a RV 18/86).

Wird die RÃ¼cknahme in der "ersten Stufe" abgelehnt, so obliegt dem Gericht anschlieÃ□end lediglich die PrÃ¼fung, ob die Ablehnung in dieser Stufe rechtmÃ¤Ã□ig war. Werden vom Antragsteller zwar neue tatsÃ¤chliche Gesichtspunkte vorgebracht, ist die Verwaltung in der "zweiten Stufe" jedoch zu der Auffassung gelangt, dass diese Gesichtspunkte nicht tatsÃ¤chlich vorliegen oder keine rechtliche Bedeutung fÃ¼r den seinerzeit geltend gemachten Anspruch haben, hat das dagegen angerufene Gericht nur zu prÃ¼fen, ob tatsÃ¤chlich keine neuen relevanten Gesichtspunkte vorliegen; ein "Nachschieben" im Gerichtsverfahren ist wegen Respektierung des Entscheidungsspielraums- und vorranges der Verwaltung nicht mehr zulÃ¤ssig (Kunze, VSSR 3/2001, 151, 156). Es ist insbesondere zu berÃ¼cksichtigen, dass Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht der "Heilung" von versÃ¤umten Rechtsbehelfsfristen dient.

Unter Anlegung dieses rechtlichen MaÃ□stabes hat sich die Beklagte zu Recht auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 08.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 berufen. Auch wenn der KlÃ¤ger im Neufeststellungsverfahren zwei Atteste des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie N2 vorgelegt hat, haben sich aus diesen Attesten keine neuen relevanten Gesichtspunkte dafÃ¼r ergeben, dass die ursprÃ¼nglichen Bescheide rechtswidrig gewesen sind. N2 hat jedenfalls in dem Attest vom 16.01.2002 Ã¤hnliche Krankheitssymptome angegeben, die bereits L2/I in dem fÃ¼r den SMD erstatteten Gutachten vom 30.01.2003 beschrieben haben. N2 hat nÃ¤mlich ein sogenanntes nicht nÃ¤her definiertes depressives Syndrom beschrieben, L2/I unter anderem eine leicht depressive Stimmungslage mit eingeengter affektiver SteuerungsfÃ¤higkeit. Im Ã□brigen hat er jedoch lediglich eine im Vergleich zu L2/I geÃ¤nderte Leistungsbeurteilung geÃ¤uÃ□ert, diese jedoch nicht nÃ¤her begrÃ¼ndet. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass N2 bei dem KlÃ¤ger den Verdacht auf eine Schizophrenie (Attest vom 14.01.2002) bzw. den dringenden Verdacht auf eine paranoide Psychose (Attest vom 06.02.2002) geÃ¤uÃ□ert hat. Dies insbesondere deshalb, weil N2 in seinem Befundbericht vom 02.12.2002 immer noch von einem Verdacht auf einen paranoid-halluzinatorische Psychose ausgeht. Angesichts eines im Zeitpunkt der Erstellung des Befundberichts abgelaufenen Zeitraums von nahezu 2 Jahren mÃ¼sste N2 auch aus Laiensicht in der Lage gewesen sein, diesbezÃ¼glich eine endgÃ¼ltige Diagnose zu stellen, so dass davon auszugehen ist, dass diese Erkrankung im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 08.11.2000 nicht vorgelegen hat und somit auch keinen erheblichen Gesichtspunkt i.S.d. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X darstellt.

Ebensowenig konnte die Kammer nachvollziehen, dass N2 in dem Attest vom 14.01.2002 davon ausgegangen ist, dass der KlÃ¤ger ab sofort und dauerhaft berufsunfÃ¤hig sei (wobei die Frage einer etwaigen BerufsunfÃ¤higkeit keine medizinische Bewertung ist), jedoch in dem Attest vom 06.02.2002 davon ausgeht, dass die Erkrankungen des KlÃ¤gers bereits Anfang 2000 bestanden haben (gemeint ist hier wohl eher die EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit). Im Ãbrigen ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die ÃuÃerung des N2, dass der KlÃ¤ger "ab sofort" berufsunfÃ¤hig sei, keinen neuen Gesichtspunkt darstellt, der die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 18.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2001 begrÃ¼nden konnte. Dass N2 seine Auffassung wenig spÃ¤ter geÃ¤ndert und nunmehr die Auffassung vertreten hat, dass die von ihm attestierten Erkrankungen mit groÃer Wahrscheinlichkeit bereits Anfang 2000 vorgelegen hÃ¤tten, stellt zur Ãberzeugung der Kammer eine Spekulation dar, zumal die entsprechenden Krankheitssymptome bereits durch die L2/I erfasst worden sind.

UnabhÃ¤ngig davon, dass der vom KlÃ¤ger schriftsÃ¤tzlich gestellte Beweisantrag auf AnhÃ¶rung der Ãrzte L3/Q2 (Â§ 109 Abs. 1 SGG) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt worden ist und auch als verspÃ¤tet i.S.d. Â§ 109 Abs. 2 SGG hÃ¤tte qualifiziert werden mÃ¼ssen, wÃ¤re die Einholung der beantragten Gutachten bereits deshalb nicht in Betracht gekommen, weil es sich im Rahmen des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X verbietet, neue Tatsachen und Gesichtspunkte Ã¼ber den Umweg des Â§ 109 Abs. 1 SGG im Gerichtsverfahren "nach zu schieben".

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024